

An die Europäische Kommission

Wiesbaden, den 21.06.21

Prof. Dr. Markus Harzenetter
Tel: 0611 - 6906 100
Fax: 0611 - 6906 116
E-Mail: markus.harzenetter@
lfd-hessen.de

Stellungnahme der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger (VDL) zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Europäische Kommission hat mit dem Start einer öffentlichen Konsultation am 30.03.2021 um Stellungnahmen zur Überarbeitung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Richtlinie 2018/844/EU vom 30.05.2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz) gebeten. Im Rahmen des europäischen Green Deals will die Kommission die Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden überarbeiten. Sie hatte im vergangenen Jahr bereits ihre Strategie für eine „Renovierungswelle für Europa“ vorgelegt, um neue Impulse für die energetische Gebäuderenovierung in der EU zu setzen. Ziel ist es, die Gebäudesanierung in der EU zu intensivieren und dazu beizutragen, dass Europa bis 2050 der erste klimaneutrale Kontinent wird.

Die Vereinigung der Landesdenkmalpfleger hat sich mit der Richtlinie und den Forderungen des Green Deal auseinandergesetzt und appelliert, wie bereits in der Stellungnahme zur „Renovierungswelle für Europa“, Schutz und Pflege des kulturellen Erbes explizit zu berücksichtigen, da Denkmäler bereits jetzt einen großen Beitrag zur Klimaneutralität Europas beitragen.

Die VDL begrüßt ausdrücklich die Initiative der Europäischen Kommission für Klimaschutz. Denn Denkmalschutz trägt den Belangen des Klimaschutzes Rechnung; er folgt den Postulaten der

Vereinigung der Landesdenkmalpfleger
in der Bundesrepublik Deutschland

www.vdl-denkmalpflege.de

Vorsitzender:

Prof. Dr. Markus Harzenetter

Geschäftsstelle:

Dr. Annika Tillmann

Landesamt für Denkmalpflege Hessen

Schloss Biebrich / Westflügel

65203 Wiesbaden

Bank: Hypovereinsbank München

IBAN: DE98 7002 0270 5800 5249 48

BIC: HYVEDEMMXX

Nachhaltigkeit und der Ressourcenschonung durch den Schutz von Substanz, der Vermeidung von Bauschutt und der Minimierung von Flächenverbrauch. Denkmalpflege setzt sich für die Erhaltung des geschützten Baubestandes ein. Denkmalpflege ist durch den Vorrang der Reparatur der Verlängerung des Lebenszyklus im Baubestand verpflichtet. Denkmalpflege befördert den Einsatz menschlicher Fähigkeiten zugunsten der sozialen Aspekte der Nachhaltigkeit und der Energieeinsparung durch verminderten Einsatz energieintensiver industrieller Fertigungsweisen.

Doch so begrüßenswert und richtig diese Initiative der Europäischen Kommission für den Neubau und den kulturell nicht im Fokus stehenden Baubestand ist, so stellt sie doch nach den bisher bekannten Planungen eine erhebliche Gefährdung für das europäische kulturelle Erbe dar.

Aus Sicht der Denkmalpflege besteht größter Anlass zur Sorge, dass denkmalfachlichen und baukulturellen Aspekten keine hinreichende Bedeutung eingeräumt wird. Folglich ist mit Verlust der identitätsstiftenden Erscheinung von Gebäuden, (regional) individuellen Ortsbildern und der Vielfältigkeit unseres Kulturerbes zu rechnen.

Vor diesem Hintergrund wird an das immer wieder von den Institutionen der Europäischen Union abgegebene Bekenntnis zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes in den europäischen Politiken erinnert. Ausdrücklich ersuchte zuletzt der Rat der Europäischen Union mitten im Europäischen Kulturerbejahr (EYCH) 2018 in seinen „Schlussfolgerungen zur Notwendigkeit, das kulturelle Erbe in allen Politikbereichen der EU stärker in den Vordergrund zu rücken (2018/C 196/05)“ die Mitgliedstaaten und die Kommission, u. a. bei der Formulierung, Umsetzung und Bewertung der EU-Politiken weiterhin deren mittelbare und unmittelbare Auswirkungen auf die Förderung, den Erhalt und den Schutz des europäischen Kulturerbes zu berücksichtigen.

Die Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland befürchtet daher, dass die bisherige Berücksichtigung unseres gebauten europäischen Kulturerbes in Artikel 4 (2) a) der Richtlinie 2010/31/EU und Artikel 5 (2) a) der Richtlinie 2012/27/EU bei der nun eingeleiteten Überarbeitung der Richtlinie und ihrer bisherigen Ergänzungen relativiert oder gänzlich eliminiert wird.

Die VDL appelliert deshalb an die Europäische Kommission, die bisherige Berücksichtigung des Kulturerbes in der Richtlinie 2010/31/EU und 2012/27/EU

„[...] (2) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die in Absatz 1 genannten Anforderungen bei den folgenden Gebäudekategorien nicht festzulegen oder anzuwenden:

a) Gebäude, die als Teil eines ausgewiesenen Umfelds oder aufgrund ihres besonderen architektonischen oder historischen Werts offiziell geschützt sind, soweit die Einhaltung bestimmter Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz eine unannehmbare Veränderung ihrer Eigenart oder ihrer äußeren Erscheinung bedeuten würde...]“

in die geplante Novellierung mindestens zu übernehmen. Darüber hinaus sollte die Relevanz des Kulturerbes für Klimaschutz und Ressourcenschonung auch ausdrücklich in den Erwägungen betont und gewürdigt werden.

Außerdem hält es die VDL für erforderlich, **die differenzierte Betrachtung des Kulturerbes nicht den Mitgliedstaaten zu überlassen, sondern solche spezifischen Regelungen für unser gemeinsames europäisches Erbe verbindlich in der Richtlinie festzuschreiben.**

Äußerst kritisch sieht die VDL zudem, dass der methodische Ansatz zur Ermittlung der Energiebilanz ausschließlich auf den Energieverbrauch im Gebäudebetrieb gerichtet ist und neben dem Fokus der Energiequellen und der technischen Gebäudeausrüstung besonders auf die energetische Effizienz der Gebäudehülle als Betrachtungshorizont abzielt. Es fehlt die grundlegende Berücksichtigung des Energieaufwands für Gebäude im gesamten Lebenszyklus.

Die verpflichtende Umsetzung verbindlicher Mindestvorgaben zur Qualität der Gebäudehülle wie auch für den Jahresprimärenergiebedarf sind mit dem Schutz von Substanz und Erscheinungsbild des baulichen Erbes nicht vereinbar. Das zeigt die jahrelange Erfahrung der in der Praxis tätigen Denkmalpfleger*innen. Die VDL sieht sich daher in ihrer kritischen empirischen Auffassung bestätigt und begrüßt die Ziffer 18 der Richtlinie 2018/844 EU, in der es heißt: *„Es gilt, die Erforschung und Erprobung von neuen Lösungen, mit denen die*

Energieeffizienz von historischen Gebäuden und Stätten verbessert werden kann, zu fördern und gleichzeitig das kulturelle Erbe zu schützen und zu bewahren.“

Die Erforschung und Erprobung von neuen Lösungen ist nach unserer Auffassung unbedingte Voraussetzung der geplanten Determinierung verpflichtender Vorgaben über die Gesamtenergiebilanz geschützter Gebäude. Die derzeit quantitativ wie qualitativ fehlende diesbezügliche Datengrundlage über die mit dem gesetzlichen Denkmalschutz verträglichen Anforderungen an die Gesamtenergiebilanz des Baukulturerbes muss zwingend zu einer EU-weiten Vorgabe von spezifischen Anforderungen an den Umgang mit dem Baukulturerbe Europas führen.

Denkmalpflege leistet bereits einen unmittelbaren Beitrag zur identitätsstiftenden und ressourcenschonenden Entwicklung unserer Umwelt. Sie fördert den Einsatz umweltverträglicher, möglichst einheimischer Baumaterialien und tradierter Handwerkstechniken ebenso wie die Entwicklung reparaturfähiger und energiebewusster Konservierungs- und Sanierungsstrategien.

Baudenkmale und erhaltenswerte Bauten sind eine Ressource an substanzgebundener Energie, die ihren Niederschlag in der Ökobilanzierung finden muss. Daher ist aus Sicht der VDL die Betrachtung des Energieaufwands für Gebäude im gesamten Lebenszyklus und nicht singular die Bewertung von Energieeffizienz im Betrieb in der Fortschreibung der in Rede stehenden Richtlinie zwingend notwendig und auch bereits machbar: Ökobilanzierung (Life Cycle Analysis – LCA, nach DIN ISO 14040 ff und DIN EN 15804 und 15978) ist ein etabliertes Verfahren.

Die VDL empfiehlt daher, von der Verpflichtung zur Vorlage von Ausweisen zur Gesamtenergieeffizienz bei denkmalgeschützten Gebäuden abzusehen und stattdessen die Betrachtung des gesamten Lebenszyklus durchzuführen.

Die Ausweitung der Anforderungen hinsichtlich der Gebäuderenovierung auf alle Ebenen der öffentlichen Verwaltung und damit auf öffentliche Gebäude im Sinne der geforderten Vorbildwirkung muss bei geschützten Objekten eingeschränkt werden. Jedoch können diese Gebäude und ihre entsprechenden Maßnahmen

als Beispiel einer vorbildlichen Betrachtung einer ganzheitlichen Nachhaltigkeit mit ihren Dimensionen Ökologie, Ökonomie und Soziokulturelles dienen: Denkmäler sind meist in besonderer Weise identitätsstiftend, ortsbildprägend und von hoher künstlerischer Qualität und tragen durch ihre Langlebigkeit zur Ressourcenschonung bei.

Die VDL begrüßt, dass sich die Richtlinie 2018/844 EU vor allem mit der Ziffer 15 nicht allein auf die energetische Ertüchtigung der Gebäudehülle konzentriert, sondern alle relevanten Elemente und technischen Anlagen in einem Gebäude in die Betrachtung miteinbezieht, die an passiven Techniken beteiligt sind, mit denen der Bedarf an Energie in der Nutzungsphase reduziert werden kann und so der thermische und visuelle Komfort verbessert werden soll. In diesem Zusammenhang weisen wir auf die besonderen Potenziale hinsichtlich Raumklima und Raumtemperierung in Denkmälern hin. Hier kann aufgezeigt werden, wie mittels angepasster Nutzungsszenarien und Behaglichkeitsanforderungen durch z. B. Pufferung oder Einrichtung ungeheizter Bereiche bereits effiziente Grundkonzeption zugrunde liegen. Wir empfehlen, dass solche auf Suffizienz zielenden Nutzungskonzepte ebenfalls Berücksichtigung in einer Ökobilanzierung finden sollten.

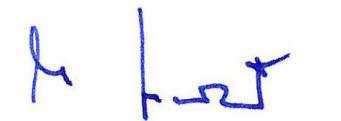
Die VDL empfiehlt, Denkmäler grundsätzlich unter Einbeziehung der Systemgrenze Quartier hinsichtlich ihrer Bewertung zu quantifizieren. Viele der Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz können allein durch den Fokus auf die Potenziale und die Vernetzung der Energieversorgung im Quartier realisiert werden.

Die vorgesehenen finanziellen Förderungen der öffentlichen Hand für zertifizierte energieeffiziente Gebäuderenovierungen durch an die Energieeffizienz geknüpfte Hypotheken müssen durch spezifische Regelungen für denkmal- und erhaltenswerte Gebäude ergänzt werden, um deren komplexen Anforderungen und daher besonders hohen Förderbedarfen gerecht zu werden.

Die Vereinigung der Landesdenkmalpfleger weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass mit der Einführung des „Energieberaters Baudenkmal“ im Kontext der Bundesförderprogramme eine vorbildliche und wegweisende Strategie der Fortbildung und Beratung zu dem in Rede stehenden Thema

„Denkmalschutz und Energieeffizienz“ etabliert wurde. Des Weiteren ist mit der DIN EN 16883:2017-08 Erhaltung des kulturellen Erbes – Leitlinien für die Verbesserung der energiebezogenen Leistung historischer Gebäude – ausgehend von der europäischen Ebene mit maßgeblicher deutscher Beteiligung im Spiegelausschuss eine Prozessnorm entwickelt worden, die als Basis für den nachhaltigen, verantwortlichen und ressourcenschonenden Umgang hinsichtlich der Anforderungen der Klimaziele beim kulturellen Erbe genutzt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Markus Harzenetter
Vorsitzender der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger